

Sonderdruck aus

Mellinghoff/Trute (Hrsg.)

**Die Leistungsfähigkeit
des Rechts**

Methodik, Gentechnologie,
Internationales Verwaltungsrecht

R. v. Decker & C. F. Müller

Semantische Regeln und Rechtsnormen — Ein Grundproblem von Gesetzesbindung und Auslegungsmethodik in linguistischer Sicht

Inhaltsübersicht

1. Vorbemerkung
2. Rechtsregel und Bedeutungsregel in juristischer Sicht
3. Was heißt „einer Regel folgen“?
4. Konsequenzen für die Auslegungsproblematik

1. Vorbemerkung

Eine neuere Richtung in der juristischen Diskussion um die Methode der Auslegung von Rechtsnormen und der Begründung richterlicher Entscheidungen hat das Problem der semantischen Interpretation von Gesetzestexten in das Zentrum des Interesses gestellt¹. Da Auslegung von Texten immer Interpretation von Bedeutungen ist, sucht man verstärkt Hilfe bei sprachwissenschaftlichen und sprachphilosophischen Bedeutungstheorien. Dabei werden die juristisch-methodischen Grundsatzfragen der Abgrenzung von Gesetzesauslegung und Rechtsfortbildung ebenso in die semantische Diskussion hereingezogen, wie umgekehrt bedeutungstheoretische Überlegungen zu Alliierten in rechtstheoretischen Glaubenskämpfen gemacht werden. Deutlich wird dies z. B. an dem Versuch, die juristische Dichotomie von Auslegung und Fortbildung des Rechts in einer (von Linguisten so nicht formulierten) Dichotomie von Bedeutungsfestsetzung und Bedeutungsfeststellung abzubilden.

Klassisches Argument der traditionellen juristischen Hermeneutik war die Behauptung von der „Grenze des Wortlautes“, welche die Auslegung trennscharf von der Fortbildung abzugrenzen erlaube. Da die These von der Feststellbarkeit einer Wortlautgrenze schon von juristischer Seite aus mit Hilfe sprachwissenschaftlicher Theorien mehrfach überzeugend widerlegt worden

¹ Vgl. statt anderer *Hans-Joachim Koch/Helmut Rießmann*: Juristische Begründungslehre, München 1982; *Rainer Hegenbarth*: Juristische Hermeneutik und linguistische Pragmatik, Königstein/Ts. 1982; *Peter Schiffauer*: Wortbedeutung und Rechtserkenntnis, Berlin 1979.

ist (*Hegenbarth, Schiffauer*), und ich mich an anderer Stelle ausführlich damit auseinandergesetzt habe², will ich darauf an dieser Stelle nicht mehr (oder nur indirekt) eingehen. Gegenstand der hier vorgestellten Überlegungen ist ein spezieller Aspekt der juristischen Semantik, welcher — wie ich glaube — gleichwohl tief in die juristische Tätigkeit eingreift: der Begriff der Regel. Zum Ausgangspunkt meiner Überlegungen nehme ich den (hinsichtlich der Auseinandersetzung mit sprachwissenschaftlicher Theoriebildung und in linguistischer Sicht) derzeit avanciertesten Ansatz in der juristischen Methodendiskussion: die unter Rückgriff auf Ansichten des Sprachphilosophen *Ludwig Wittgenstein* formulierten Überlegungen von *Peter Schiffauer*³.

2. Rechtsregel und Bedeutungsregel in juristischer Sicht

Traditionelle Vorstellungen von Regeln (bzw. Normen) sehen diese als vorschlingliche, vorbereitete Zusammenhänge, welche eine eigenständige, von der Form ihrer sprachlichen Formulierung unabhängige Realität haben. Solche Ansichten orientieren sich meist am Gesetzesbegriff der Naturwissenschaften. Dort meint „Gesetz“ eine naturhafte Regelmäßigkeit, welche in der Form ihrer wissenschaftlichen Beschreibung bzw. Formulierung das Fazit der gesamten verfügbaren Erfahrung (Empirie) darstellt und darum im weiteren Erkenntnisprozeß als feste, außerhalb des Erkenntnisprozesses gründende Größe behandelt wird. Zwar wird in den Geistes- und Gesellschaftswissenschaften ein solcher Gesetzesbegriff (dessen Richtigkeit von neueren Wissenschaftstheorien auch für die Naturwissenschaften bestritten wird) seit der Überwindung des behavioristischen Paradigmas kaum noch ernsthaft vertreten, doch hat sich die Auffassung von sozialen Regeln als sprach- und beobachtungsunabhängigen Entitäten, welche „festgestellt“ werden können, noch erhalten. Ein solcher Regelbegriff wird in der nachwittgensteinianischen Sprachwissenschaft als „Regelplatonismus“ bezeichnet⁴, weil den Regeln — ähnlich wie den Ideen bei Platon — eine eigene Art der Existenz (unabhängig von ihrem Vollzug) zugeschrieben wird. In der Rechtstheorie soll zwar laut *Schiffauer*⁵ der Regelplatonismus nur noch im

2 *Dietrich Busse*: Was ist die Bedeutung eines Gesetzes? Sprachwissenschaftliche Argumente im Methodenstreit der juristischen Auslegungslehre — linguistisch gesehen. (Erscheint demnächst in einem von Friedrich Müller herausgegebenen Sammelband zur Rechtslinguistik bei Duncker und Humblot in Berlin).

3 *Schiffauer*: Wortbedeutung (vgl. Anm. 1).

4 Vgl. etwa *Andreas Kemmerling*: Regel und Geltung im Lichte der Analyse Wittgensteins, in: *Rechtstheorie* 1, 1975, S. 104—131.

5 *Schiffauer*, S. 147.

Verweis auf die die einzelnen (sprachlich formulierten) Rechtsregeln bindende Rechtsidee („Sache des Rechts“) fortleben, doch gibt es m. E. genügend Hinweise dafür, daß (etwa in der Begriffsjurisprudenz) eine platonische Ontologie noch in prächtiger Blüte steht.

Obwohl er die Abgrenzung des Regelbegriffs zum Regelplatonismus selbst in die juristische Diskussion bringt, unterläuft *Schiffauer* der Fehler eines platonistisch-essentialistisch (miß)deutbaren Regelkonzepts. Rechtliche Regeln (Rechtsnormen) sind in sprachlicher Form gefaßt. Soll eine Rechtsregel auf einen zu entscheidenden Fall angewandt werden, dann stellt sich in denjenigen Fällen, welche nicht eindeutig und intuitiv gewiß sind, die Frage, wie die Norm-Formulierung zu interpretieren (auszulegen) sei. Dabei wird notgedrungen auf semantische Argumente zurückgegriffen: d. h. die Bedeutung des Normtextes und der ihn konstituierenden Gesetzesausdrücke steht zur Debatte. Textproduktion ist das Äußern von Sätzen in einer Sprache. Die Produktion von sprachlichen Äußerungen wird in der Linguistik u. a. mit Hilfe des Regel-Begriffs beschrieben und erklärt. So spricht man von phonologischen, syntaktischen und neuerdings auch von semantischen Regeln. Dabei ist der Regelbegriff in der Linguistik alles andere als eindeutig und wohldefiniert. Im linguistischen Strukturalismus wurden Regeln als „Gesetze“ nach dem Vorbild der Naturwissenschaften aufgefaßt. Die Entdeckung, daß die ausgefeilten Produkte etwa der Syntax-Theorien wohl kaum den Charakter von (von Menschen vollzogenen) Handlungsregeln haben können, sondern Produkte einer Beschreibungssprache sind, führte zu dem kurzlebigen Versuch, „deskriptive“ von „handlungsleitenden“ Regeln abzugrenzen⁶. D. h. erst das Aufkommen der linguistischen Pragmatik brachte mit der Erkenntnis des Handlungscharakters von Sprache zu Bewußtsein, daß sprachliche Regeln etwas mit dem Handlungsvollzug zu tun haben, von ihrem Vollzug her zu definieren sind. Damit wurde aber zugleich der Grundstein gelegt zu einem Regelbegriff, welcher die Trennung in deskriptive und handlungsleitende Regeln überflüssig macht. Ich werde später auf den linguistischen Regelbegriff zurückkommen.

Die Verwendung von sprachlichen Zeichen (Wörtern) in Gesetzesformulierungen kann (im Sinne einer bestimmten sprachphilosophischen Denktradition, der linguistischen Pragmatik) also als sprachliches Handeln nach Regeln beschrieben werden. Das Bedeutungsproblem, welches der juristischen Methodendiskussion zugrundeliegt, kann damit als ein Problem von Regeln betrachtet werden. Die (korrekte) Auslegung eines Gesetzestextes (einer

6 So bei *Klaus Gloy*: Überreaktion auf Petitessen? Zur Entstehung und Verbreitung sprachlicher Konventionen, in: *Osnabrücker Beiträge zur Sprachtheorie (OBST)* 2, 1977, S. 118—135; und *Erhard Barth*: Linguale und soziale Regeln, in: *K. Hylgaard-Jensen* (Hrsg.): *Linguistik* 1971, Frankfurt am Main 1972, S. 307—319; vgl. dazu *Dietrich Busse*: *Historische Semantik*, Stuttgart 1987, S. 192 ff.

Normformulierung, eines Gesetzesausdrucks) wäre dann die Überprüfung, ob die Anwendung des Textes auf einen konkreten Fall mit der Bedeutungsregel des Ausdrucks (der Textbestandteile) übereinstimmt. *Schiffauer* unterscheidet dabei zwei verschiedene Ausgangslagen: (a) Die sog. gesicherten Fälle, d. h. diejenigen Anwendungen einer Normformulierung, welche unstrittig, d. h. vor aller Diskussion gewiß und unangefochten sind. Es sind dies all jene Fälle, in denen die Bedeutungsfrage gar nicht erst auftaucht, weil über die Bedeutung der Gesetzesausdrücke in der Interpretationsgemeinschaft, welche durch den Juristenstand in seiner Gesamtheit gebildet wird, Konsens besteht. Ich vermute, daß es diese (möglicherweise in der Praxis weit überwiegenden) Fälle sind, welche zu der aus neuerer linguistischer Sicht so merkwürdig klingenden Auffassung von der „Wortlautgrenze“ geführt haben. (b) Die sog. offenen Fälle, d. h. diejenigen Fälle, in denen kein vorgängiger Konsens vorliegt. Dies sind all die Fälle, in denen überhaupt ein Auslegungsproblem entsteht, weil über die Anwendung eines Ausdrucks (einer Normformulierung) auf einen konkreten Fall, d. h. über seine Bedeutung, keine Einigung besteht.

Nun entspricht *Schiffauers* Einteilung (ebenso wie die von ihm scharf abgelehnte und widerlegte Auffassung von der Wortlautgrenze) einem vorwissenschaftlichen Gefühl aller Sprachteilhaber, daß es (subjektive) Gewißheiten über die Bedeutungen von Sprachzeichen ebenso gibt, wie (im Alltagsleben nur in sehr wenigen Fällen) Situationen, in denen über die Bedeutung von Ausdrücken keine Übereinkunft erzielt werden kann (evtl. das Individuum sich noch nicht einmal seiner eigenen Wort-Verwendungen ganz sicher ist). Von diesem subjektiven Sprachgefühl muß die Frage streng unterschieden werden, ob das schon rechtfertigt, in der sprachtheoretischen Begriffsbildung von zwei verschiedenen Arten der Regelbefolgung oder gar von völlig verschiedenen Gebrauchsweisen der Sprache zu reden. Dies tut jedoch, allem Anschein nach, *Schiffauer*, selbst wenn er es aufgrund seiner Berufung auf *Wittgensteins* Regelbegriff eigentlich besser wissen müßte. Er unterscheidet, parallel zu seiner Zweiteilung in geschlossene und offene Fälle der Bedeutungsfeststellung einer Gesetzesformulierung, eine „technisch-instrumentale Anwendung verfügbarer semantischer Regeln“ von einer „Regelanwendung als kommunikativem Prozeß der Verständigung über mögliche Anwendungsweisen“⁷.

Wenn *Schiffauer* sprachliche Kommunikation zweiteilt, indem er davon ausgeht, „daß die Bedeutung eines Wortes nicht für alle Fälle seiner Verwendung durch Regeln gegeben ist, sondern daß lediglich für einen bestimmten Bereich seine Verwendung innerhalb der Sprachgemeinschaft durch Regeln

bestimmt ist“⁸, dann befindet er sich damit nicht in Übereinstimmung mit der sprachwissenschaftlichen Begriffsbildung, welche eine völlig regellose sprachliche Verständigung nicht zuläßt. Wäre die Verwendung eines Zeichens nämlich wirklich bar jeder Regelmäßigkeit, dann würde nicht nur ein „kommunikativer Prozeß der Verständigung über die Bedeutung“ in Gang gesetzt, sondern die Verständigung schlechthin würde zusammenbrechen; die Äußerungshandlung wäre mißlungen. Die Regelmäßigkeit der Zeichenverwendung ist dem Begriff der Sprache inhärent. Wenn *Schiffauer* die Offenheit von Zeichenbedeutungen auf die Unabgeschlossenheit (und Unabschließbarkeit) ihrer Verwendungsregeln zurückführt, dann kann er das nur tun, weil sein Regelbegriff vermutlich von einem juristischen Regelverständnis expliziter bzw. abschließend regelnder (und letztlich außersprachlich wirkender) Regeln gespeist wird. Damit begeht er aber selbst den Fehler des Regelplatonismus, den er anderen verwirft.

Es ist ein Mißverständnis des Prozesses regelhafter sprachlicher Äußerungshandlungen, wenn man Regeln als etwas „Zuhandenes“ begreift, das in einem einfachen „technischen“ Anwendungsprozeß „instrumental“ angewendet wird. In welcher Weise sollen denn solche „zuhandenen Anwendungsregeln“ (alles wörtliche Zitate *Schiffauers*) dem sprechenden Individuum verfügbar sein, worin soll ihre Zuhandenheit bestehen? Abgesehen davon, daß das hier zugrundegelegte Verständnis von Sprache als eines Instruments, welches dem Prozeß seiner Anwendung extern ist, gerade von dem von *Schiffauer* bemühten *Wittgenstein* widerlegt wurde, kann ein solcher instrumentaler Regelbegriff noch nicht erklären, was es heißt „einer Regel zu folgen“. Denn ein zureichender Regelbegriff muß gerade das aufklären, was *Schiffauer* offen läßt: in welcher Weise über Regeln verfügt wird, und wie sie beschrieben werden können. Daß *Schiffauer* die Irrtümer der realistischen (Wort-)Semantik entgegen seinem Selbstgefühl noch nicht überwunden hat, zeigt sich auch da, wo er die Anwendung der (gesicherten) Bedeutungsregel als eins-zu-eins-Entsprechung von „Merkmale des Sachverhalts“ zu „Merkmale der Regel“ beschreibt. Dies legt den Schluß nahe, daß für ihn Bedeutungen sprachlicher Zeichen etwas sind, das sich in einzelne Merkmale zerlegen läßt. Merkmalsemantik aber ist in der Geschichte der Sprachwissenschaft mit einem ontologischen Realismus verknüpft, der die inhaltlichen Merkmale sprachlicher Begriffe in eine direkte Abbildbeziehung zu Merkmalen vorsprachlich wahrnehmbarer Gegenstände setzt. Mit der Merkmalsemantik wird gerade die von *Schiffauer* angegriffene Gegenposition (die Auffassung von der Feststellbarkeit der Wortlautgrenze) begründet⁹.

8 *Schiffauer*, 102.

9 So bei *Koch* (s. Anm. 1); vgl. dazu die Kritik in *Busse*: Bedeutung des Gesetzes, Kap. 2 (s. Anm. 2).

7 *Schiffauer*, 145 f.

Indem er durch seine (wohl juristisch begründete) Zweiteilung der sprachlichen Kommunikation in „instrumental-geschlossene“ und „offene, diskursiv zu begründende“ Verwendungsweisen sprachlicher Zeichen einen Regelbegriff offenbart, der Regeln (contra intuitionem) einen wesenhaften ontologischen Status zuschreibt, offenbart *Schiffauer*, daß sein Regelbegriff wenig durchdacht, vermutlich nicht explizit definiert ist, jedenfalls eher auf juristische Bedürfnisse reagiert, als daß er sprachwissenschaftlichen Einsichten folgt. Den Ansichten des von ihm beanspruchten *Wittgenstein* liegt dieser latente Regelbegriff quer. Da es im Rahmen dieses Vortrages zu weit führen würde, *Schiffauers* Irrtümer in jedem einzelnen Punkt durch Verweis auf *Wittgenstein*-Zitate zu widerlegen, werde ich im Folgenden einen Regelbegriff entfalten, der dem Diskussionsstand der pragmatisch orientierten Semantik entspricht, und der auf *Wittgenstein* zurückgeht, auch ohne daß dies im einzelnen immer durch Belegstellen nachgewiesen wird.

3. Was heißt „einer Regel folgen“?

Sich in einer Sprache äußern heißt, eine nach den Regeln der Sprache geformte Kette sprachlicher Zeichen (mündlich oder schriftlich) hervorzubringen in der Absicht, daß die Rezipienten mit der Äußerung denselben Sinn verbinden mögen, wie der Äußernde. Man kann diesen Vorgang auch als den Vollzug einer kommunikativen Handlung bezeichnen. Ob man dabei die Perspektive auf die ganzheitliche kommunikative Handlung legt, und von daher die Bedeutungen der einzelnen Segmente dieser Äußerung (landläufig „Wörter“ genannt) und ihrer strukturellen Wechselbeziehung („Satzbau“) erklärt, oder ob man ausgeht von den einzelnen Zeichen, um über die Verwendungsregeln der Zeichen und die syntaktischen Strukturregeln zu einer Beschreibung der Gesamtbedeutung der Äußerung zu kommen, ist eine Frage des methodischen Zugangs, des Erklärungsziels und der favorisierten Sprachauffassung. Um in meiner Argumentation auch praktisch deutlich zu machen, daß ich sämtliche Ontologisierungen sprachwissenschaftlicher Erklärungen wissenschafts- und erkenntnistheoretisch für einen Fehlschluß halte (etwa die Auffassung: „aha, so funktioniert also die Sprache in Wirklichkeit“), und daß es sich stets um methodisch-erkenntnisleitende Konstrukte handelt, werde ich meine Überlegungen zum Regelbegriff nicht einseitig unter eine der genannten Perspektiven stellen. Wenn ich also einerseits von dem holistischen Konzept der kommunikativen Handlung ausgehe, andererseits den (atomistisch mißdeutbaren) Begriff der Verwendungsregeln sprachlicher Zeichen beibehalte, dann läßt sich daraus kein interner Widerspruch in der Theorie konstruieren.

Der Begriff der Verwendungsregel läßt sich zurückführen auf *Wittgensteins* Bedeutungstheorie: „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in

einer Sprache“. (PU § 43) In den Worten „in einer Sprache“ liegt der Verweis auf die Regelmäßigkeit dessen, was wir uns angewöhnt haben, als „die Sprache“ zu abstrahieren. Dabei ist „die Sprache“ für *Wittgenstein* nicht mehr und nicht weniger als die Gesamtheit der Gebrauchsweisen der sprachlichen Zeichen, also all dessen, was wir zum Zwecke der Verständigung mit den Wörtern und grammatischen Regeln anfangen können. In diesem Sinne bezeichnet er die Sprache auch als „das Sprachspiel“, im Unterschied zu den einzelnen Sprachspielen, die wir uns wohl als konkrete Gebrauchsweisen von Sprache in bestimmten alltäglichen Handlungszusammenhängen („Gepflogenheiten“, „Institutionen“) vorstellen sollen. Die Jurisprudenz wäre sicher eines dieser Sprachspiele. Der Begriff des Sprachspiels verweist auf die Verwobenheit jeder sprachlichen Äußerung mit alltäglichen, handlungspraktischen Zwecken. „Das Wort ‚Sprachspiel‘ soll hier hervorheben, daß das Sprechen einer Sprache ein Teil ist einer Tätigkeit oder einer Lebensform“. (PU § 23) D. h. wir beabsichtigen mit unseren Äußerungen je Verschiedenes, je nach Situation, Zweck, Handlungskontext. Die „ungeheure Verschiedenheit unserer alltäglichen Sprachspiele“ trägt bei zur Verschiedenheit der Verwendungsweisen der sprachlichen Zeichen. Da „der Gebrauch unserer Wörter nicht zu überschauen ist“, ist die Rede von „der“ Bedeutung eines Zeichens (oder gar die Auffassung, diese sei empirisch eindeutig feststellbar) für *Wittgenstein* einer der Hauptirrtümer über die Sprache. Der Bedeutung eines Wortes können wir nur näherkommen, wenn wir uns die Regel seiner Verwendung zu veranschaulichen versuchen.

Der Ausdruck „veranschaulichen“ ist dabei durchaus wörtlich zu nehmen. Da für *Wittgenstein* „einer Regel folgen“ auch bedeutet „das Gleiche zu tun“ (PU § 223—226), da das Regelbefolgen etwas zu tun hat mit der „Übereinstimmung“ mit einer Handlungsweise, kann die Regel nur durch das Zeigen von Beispielen verdeutlicht werden. Will ich einem die Verwendungsregel eines Wortes erklären, so tue ich dies, indem ich ihn „die Worte durch Beispiele und durch Übung gebrauchen lehre“ (PU § 208). Regelbefolgen ist also immer Nachahmen von beispielhaften Handlungen. Auf die Sprache gewendet heißt dies: Ich verwende die Wörter einer Sprache regelhaft, wenn ich sie so verwende, wie ich sie gelernt habe. Da die Verwendungssituationen der Zeichen wohl nie völlig gleich sind, beruht Regelbefolgen auf Ähnlichkeiten, auf dem Vergleich der derzeitigen Situation mit einer paradigmatischen früheren Situation, in der ich das Zeichen erfolgreich verwendet habe. Dafür, daß ich eine frühere Verwendungsweise als beispielhaftes Vorbild für die beabsichtigte Äußerung unbewußt heranziehe, ist das Gelingen der früheren Äußerung unabdingbare Voraussetzung. Gelingen einer Äußerung aber heißt, daß der kommunikative Erfolg eingetreten ist, die Äußerung so verstanden wurde, wie ich sie gemeint habe. Zum Begriff der Regel gehört also (ohne daß *Wittgenstein* dies expliziert hat) die Reaktion der Rezipienten hinzu. Ein Begriff sprachlicher Regeln, welcher nur von der

Produktion der Äußerung ausgeht (etwa der von *Schiffauer* propagierte instrumentale Regelbegriff) ist daher notwendig falsch.

In einer sprachlichen Äußerung werden viele einzelne Zeichen verwendet, die wiederum in differenzierter Weise miteinander syntaktisch verknüpft sind. Andere Bestimmungsmomente, wie etwa eine durch Redekontexte und Handlungszusammenhänge begründete Stilform der Äußerung treten hinzu. (Das Äußern in juristischem Zusammenhang — etwa die Formulierung von Gesetzestexten — ist aufgrund des institutionellen Charakters der Jurisprudenz sicher außerordentlich wirkungsmächtigen Bestimmungsfaktoren ausgesetzt.) Wenn man das Hervorbringen einer sprachlichen Äußerung daher als das Befolgen einer Regel bezeichnet (aber auch auf das einzelne Wort trifft das zu), dann führt das in die Irre. Vielmehr kann das kommunikative Handeln als ein komplexer Prozeß beschrieben werden, der immer das Befolgen mehrerer „Regeln“ zugleich umfaßt. Dabei sollte nachdrücklich im Bewußtsein bleiben, daß es nicht um die „technisch-instrumentale Anwendung“ vor-sprachlich faßbarer statischer Regeln geht, sondern um eine Art und Weise, zu kommunikativen Zwecken mit den Mitteln der Sprache „das Gleiche zu tun“ wie in erlebten Beispielsituationen, die nur durch einen interpretatorisch rekonstruktiven Erkenntnisprozeß beschrieben werden kann. Was man dann als die zu erklärende „Regel“ aus der Matrix der Bestimmungsmomente (der Fülle möglicher Ähnlichkeiten mit vorherigen Verwendungen) herauslöst, ist eine Sache des analytischen Blicks. Die Formulierung von „Regeln“ hat deshalb einen methodischen Charakter, und darf nicht — etwa als Freilegung eines „realen“ Gegenstandes — ontologisch mißverstanden werden.

Der skizzierte Regelbegriff *Wittgensteins* hat den Boden bereitet für eine Sprachauffassung, welche dem dynamischen Charakter von Sprache (vor allem dem Bedeutungsproblem) besser gerecht wird, als die statische Sprachauffassung etwa der essentialistischen Semantik. Für „Regel“ kann man auch „Konvention“ der Zeichenverwendung sagen. Was es heißt, sich mittels der Äußerung sprachlicher Zeichen zu verständigen indem man Konventionen (Regeln) folgt, kann mittels einer handlungstheoretischen Terminologie expliziert werden, die verdeutlicht, was *Wittgensteins* Sprachtheorie in eher aphoristischer Weise anschnidet.

Die Beantwortung der Frage, was es heißt, einer (sprachlichen) Regel zu folgen, setzt voraus, daß geklärt wird, wie regelmäßige Äußerungsakte mittels sprachlicher Zeichen (durchaus im Doppelsinn von „regelmäßig“ und „wiederholbar“) und damit die Voraussetzungen des Gelingens wiederkehrender Zeichenverwendungen erklärt werden können¹⁰. Kommunikatives

10 Die folgenden Darlegungen gehen zurück auf meinen Aufsatz „Überlegungen zum Bedeutungswandel“, in: *Sprache und Literatur*, Heft 58, 1986, S. 51—67. Ich wiederhole sie hier nur deswegen, weil dieser Vortrag sich an ein gänzlich anderes Publikum richtet. Die Sprachauffassung, welche den Hintergrund zu den vorgestellten Überlegungen liefert, habe ich ausführlich dargelegt in *Dietrich Busse: Historische Semantik*, Stuttgart 1987.

Handeln (als welches hier die Akte der Zeichenverwendung aufgefaßt werden sollen) ist (nach *Lewis*¹¹) wie jede soziale Interaktion koordinatives Handeln. Das „Koordinationsproblem“ ist das Zustandekommen des Verstehens mittels der Verwendung sprachlicher Zeichenketten. Die Wahrscheinlichkeit des Gelingens der kommunikativen Handlung ist um so größer, je verlässlicher die erwarteten Reaktionen des Partners sind. Das heißt, daß ein Handeln um so sicherer zum Erfolg führt, je regelmäßiger es ist. Zeichenverwendungsakte sind deshalb ein Prototyp regelgeleiteten (bzw. konventionellen) Handelns. Einer Regel (oder Konvention) folgen heißt¹², einer Regularität des Verhaltens in einer sozialen Handlungsgemeinschaft zu folgen, d. h. nach erlebten, erfolgreichen analogen Beispielfällen handeln; regelhaft handeln, wer Präzedenzfällen folgt. (Siehe die Ausführungen zu *Wittgenstein*: Regelbefolgung als „das Gleiche tun“.)

Das Handeln (Äußern von Zeichen) nach analogen Präzedenzen ist um so erfolgversprechender, je größer die Zahl der erfolgreichen vergleichbaren Zeichenverwendungen ist; es wird vor allem immer dann erfolgen, wenn „eine ganze Klasse“ von Präzedenzfällen vorliegt. Die Regel (bzw. Konvention) selbst kann dann als eine mit hinreichender Sicherheit innerhalb einer größeren Gruppe von Interaktionsteilnehmern erwartbare Verhaltensregularität definiert werden. Die Regel wird durch jeden neuen Fall erfolgreicher (d. h. Verstehen herbeiführender) Zeichenverwendung bestätigt, indem dieser Fall (in den Handlungserfahrungen der Individuen) zur Klasse der Präzedenzfälle hinzutritt. Durch diese ständige Erweiterung (der das Verblässen älterer Präzedenzfälle korrespondiert) kann eine Regel nicht nur bestätigt, sondern auch langsam verändert werden. Regelveränderung ist also ein der Regelbefolgung inhärenter Prozeß. Dies ist einer der wichtigsten Gründe dafür, warum es so unsinnig ist, von einem statischen, instrumentalen Regelbegriff auszugehen.

Voraussetzung erfolgreicher Zeichenverwendungen als Handeln nach Regularitäten ist das Verfügen über einen Komplex übereinstimmender wechselseitiger Erwartungen zwischen Äußerer und Rezipient; konstitutiv für Regeln ist deshalb das gemeinsame Wissen der Beteiligten. *Schiffauer* spricht diesen Umstand kommunikativer Verständigung selbst an:

„Die Entscheidung des Sprechers muß wegen der vorausgesetzten Funktion der Sprache als kommunikativer Prozeß der Verständigung zwischen Individuen Rücksicht nehmen auf die Bereitschaft des Hörers, die gemeinte Verwendung des Wortes anzunehmen. Die Wahrscheinlichkeit der Annahme einer Wortverwendung wird erhöht, wenn die offene Situation einer gesicherten ähnlich ist, d. h. wenn die Situation in einer hinreichenden Anzahl

11 Nach *David K. Lewis: Konventionen*, Berlin/New York 1975.

12 *Lewis*, 37 ff.

für wesentlich erachteter Bestimmungen mit der gesicherten übereinstimmt.¹³

Was *Schiffauer* hier formuliert, ist das Grundprinzip konventionellen Handelns; paßt also genau in unsere Argumentation. Es verwundert nur, daß er „Regel“ und „Konvention“ wegen seines mißverstandenen Regelbegriffs strikt unterscheiden möchte (z. B. 114); in den von ihm zugrundegelegten linguistischen Theorien wird ein solcher Unterschied nicht gemacht. Deutlich wird, daß kommunikative Verständigungshandlungen immer auf ein verlässliches Wissen (Verwendungserfahrungen) zurückgreifen müssen. Als Anwendung eines breiten Clusters gemeinsamen gesellschaftlichen Wissens vollzieht sich kommunikatives Handeln immer nach gesellschaftlichen Handlungsmustern, als Befolgen einer gemeinsamen Handlungsweise, einer „Praxis“ (oder eines „Sprachspiels“). Wegen der Komplexität und Vielzahl der in einer Zeichenverwendung wirksam werdenden Voraussetzungen kann (wie wir gesehen haben) nicht vom Befolgen einer Regel geredet werden. Die Matrix der sinnrelevanten Voraussetzungen (d. h. der Voraussetzungen des Gelingens von Zeichenverwendungsakten) vereint vielmehr immer eine Vielzahl einzelner „Regeln“. Wir haben hier (wie bei „Handlung“) einen analytischen Begriff, der dem Erklärungsziel unterwirft, was aus der Matrix der kommunikationsrelevanten Faktoren jeweils als „Regel“ ausgegrenzt wird. Die Handelnden selbst werden sich der Regel nur insoweit bewußt, als sie auf Handlungsmuster (auf Präzedenzen erfolgreicher Zeichenverwendungen) verweisen können, wenn einer ihrer Äußerungsakte gerechtfertigt werden muß (z. B. weil Mißverstehen vorliegt).

Regelveränderung kann schon allein deshalb eintreten, weil der Komplex der für das Verstehen einer Äußerung relevanten epistemischen Voraussetzungen kaum je in zwei Anwendungsfällen völlig gleich ist (wohl vor allem bei der Wahrnehmung der Situation, beim Kontext und beim angeschlossenen Wissen). Das Herstellen einer Analogie zu vorherigen Erfahrungen in der Verwendung der (des) betreffenden Zeichen(s) ist deshalb immer schon seinerseits eine interpretierende (und damit auswählende) Leistung der Zeichenverwender. Die Verlässlichkeit der interpretativen Regelanwendungen besteht in dem Vertrauen darauf, daß sich die eigenen Verwendungs-Erfahrungen mit denen der anderen decken. Dieses Vertrauen muß durch erfolgreiche Kommunikation immer wieder bestätigt werden. Jede neue kommunikative Handlung kann sowohl Richtigkeit wie auch Irrtum des eigenen aktuellen Regelvollzugs erweisen. Daraus folgt, daß die Offenheit der Zeichenverwendung ein nicht hintergebar Bestimmungsfaktor der Regel ist. Es ist deshalb weder sinnvoll, noch notwendig, zwei Formen der sprachlichen Verständigung, nämlich „geschlossene“, „gesicherte“ Regel, „anwendung“

¹³ *Schiffauer*, 135.

einerseits, und offene, der Bedeutungsaushandlung bedürftige „regellose“ Äußerung andererseits, zu unterscheiden (wie *Schiffauer* dies tut).

Die Verlässlichkeit der Zeichenverwendungen ergibt sich aus dem gemeinsamen Lebens- und Handlungs- und Wissens-Zusammenhang einer nicht nur durch Sprache zusammengehaltenen Gemeinschaft. Regelhaftes kommunikatives Handeln wird getragen durch die intersubjektive Verlässlichkeit der erlebten und alltäglich vollzogenen Handlungsweisen (inklusive der Zeichenverwendungen); in dieser Intersubjektivität liegt die diachrone Komponente sprachlicher (Zeichen-)Bedeutungen, die Kontinuität in der Serie einander ablösender kommunikativer Sinnkonstitutionen (qua Zeichenverwendungs-Akte).

Zugespißt könnte man sagen: Die Kontinuität sprachlicher Bedeutungen durch die Zeit ist eigentlich eine (theoretische?) Fiktion; es gibt keine Dauer von Bedeutungen, keine „festen“, „allgemeingültigen“ Verwendungsregeln, sondern nur eine ununterbrochene Serie diskursiver Ereignisse sowohl innerhalb einer Sprachgemeinschaft (d. h. über den Einzelnen hinweg), als auch für jedes einzelne Mitglied dieser Diskursgemeinschaft. „Regelbefolgung“ ist deshalb kein automatenhaftes Handeln nach starren, situationsexternen „Handlungsanweisungen“ oder „Normen“, sondern ein kreativer Vorgang, der zwischen dem Erfordernis der Intersubjektivität (der Orientierung an Zeichenverwendungen, welche den gewünschten Sinn bei den Rezipienten mit einigermaßen sicherer Erwartbarkeit hervorzurufen versprechen) und der individuellen Sinnsetzungs-Intention vermittelt. „Regelloses“ Äußern sprachlicher Zeichen im strengen Sinne dürfte es also kaum geben; allerdings kann es Verschiebungen innerhalb der Matrix der sinnrelevanten Voraussetzungen des Gelingens der Äußerungshandlung geben, etwa weg von der Orientierung an einer „wörtlichen“ Bedeutung hin zu einer Stärkung der situativen und kontextuellen Faktoren. Metaphern z. B. sind ohne eine Orientierung an assoziierten Sinnkontexten nicht verstehbar; die „wörtliche“ Bedeutung bleibt dennoch als Teil der Verstehensvoraussetzungen erhalten.

Die „Regel“ kann also nicht hintergangen werden; in irgendeiner Hinsicht ist an jeder erfolgreichen Äußerungshandlung (Zeichenverwendung) eine „Regel“ (eine Orientierung an erfolgreichen Präzedenzfällen) beteiligt. Die Verschiebung weg von der „regelhaften“ Zeichenverwendung hin zur „unge-regelten“, die *Schiffauer* anspricht, müßte also eher als eine Veränderung innerhalb der zum Verstehen vorauszusetzenden epistemischen Momente der Zeichenverwendung analysiert werden. Daß uns die eine Verwendungsweise als „regelhaft“ und die andere als „unge-regelt“ erscheint, hat etwas zu tun mit der Erwartungssicherheit hinsichtlich des kommunikativen Erfolges der Äußerung. Zeichenverwendungen, deren Mißlingen von vorneherein feststeht, erscheinen deshalb als „regelmißachtend“, während solche Verwendungen, deren Erfolg scheinbar selbstverständlich vorausgesetzt werden

kann (weil sie unseren kommunikativen Erfahrungen entsprechen) als „regel-folgend“ betrachtet werden.

Wir sind also da angelangt, wo die (juristische) Kommunikationsgemeinschaft darüber zu entscheiden hat, ob eine Zeichenverwendung noch „regelbefolgend“ ist, oder ob sie schon eine „Regelfortbildung“ enthält. Zu fragen ist deshalb nach den Konsequenzen des skizzierten Regelbegriffs für die juristische Tätigkeit und damit für die Auseinandersetzung um Auslegungsmethodik und Gesetzesbindung.

4. Konsequenzen für die Auslegungsproblematik

Wenn *Schiffauer* vom „gesicherten Anwendungsbereich semantischer Regeln“ oder dem „Einklang mit den semantischen Regeln“ spricht¹⁴, dann betrifft das nicht, wie er wohl meint, einen quasi automatenhaften Vollzug einer essentialistisch-instrumental „zuhandenen“ Regel, sondern eine Übereinstimmung in den Verwendungsweisen der betreffenden sprachlichen Zeichen, die (bisher) nicht durch Mißverständnisse erschüttert ist. Mißverständnisse, oder Auseinandersetzungen über die Bedeutung von Ausdrücken markieren den Beginn des Auslegungsproblems. Auslegungsfragen, darin hat *Schiffauer* zweifellos recht, können erst auftauchen, wenn die vorgängige Übereinstimmung schon durchbrochen ist. Nur ist sein Rückschluß falsch, aus der unfraglichen Übereinstimmung in der Verwendung der meisten sprachlichen Ausdrücke auf eine instrumentalisierbar verfestigte, dinghafte „Regel“ zu schließen. Wenn *Schiffauer* mit Hilfe seiner *Wittgenstein*-Paraphrase die traditionelle Dichotomie von „Auslegung“ und „Analogie“ als Scheinproblem entlarvt hat, dann holt er doch eben diese Dichotomie durch seinen gedoppelten Kommunikationsbegriff wieder herein. Der von ihm durch die Hintertür wieder hereingelassene Regelplatonismus soll jene „Unsicherheit“, jenen wankenden Boden, den er mit *Wittgenstein* betreten zu haben meint, wieder zu einer festen Plattform machen, ohne die er wohl die Stürme des Streits um die Abgrenzung der Rechtsanwendung von der Rechtsfortbildung nicht bestehen zu können glaubt.

Obsolet wird die Unterscheidung zwischen Auslegung und Fortbildung (Analogie), weil die Unterscheidung zwischen „wirklicher“ und „analoger“ Bedeutung eines Ausdrucks ein Scheinproblem ist. Da diese Unterscheidung letztlich nur eine Differenz in der Erwartbarkeit des kommunikativen Gelingens einer Ausdrucksverwendung bezeichnet (daß die Rezipienten den intendierten Sinn realisieren), kann mit ihrer Hilfe auch kein Auslegungsproblem entschieden werden. Die Nuance, die *Schiffauer* dem Bedeutungs-begriff

¹⁴ *Schiffauer*, 181, 156.

und damit dem Regelbegriff in seinem Bemühen gibt, doch noch eine (wenn auch nur pragmatische) Unterscheidung zwischen „sicherer“ Auslegung und „ungewisser“, „auszuhandelnder“ Auslegung treffen zu können, ist allerdings problematisch. Das (von ihm so bezeichnete) „semantische Argument“¹⁵, nämlich der Verweis auf die unhinterfragt vorausgesetzte, intuitive Übereinstimmung über die Verwendungsregel der Wörter, ist kein Garant für eine wirkliche Übereinstimmung. Es garantiert auch nicht, daß eine Übereinstimmung im Sinne einer „Anwendung instrumentaler Regeln“ überhaupt zu erzielen ist. Es stellt lediglich fest, daß auf den ersten Blick faktisch keine Infragestellung stattfindet. Für die Begründungslehre juristischer Entscheidungen folgt daraus, daß ein solches „semantisches Argument“ durchaus begründungsbedürftig sein kann.

Schiffauers Argumentation könnte das Mißverständnis nahelegen, daß „Bedeutung“ nur das sei, was unstrittig ist. Bei den beschriebenen Aushandlungsprozessen geht es doch gerade darum, festzustellen, welche Interpretation das Prädikat „Bedeutung“ verdient. Die „Bedeutungsfeststellung“ des unhinterfragt gegebenen „gesicherten Verstehens“ wird ersetzt durch die „Bedeutungsfestsetzung“ als Ergebnis eines (letztlich semantisch zu nennenden) Aushandlungsvorgangs. *Schiffauer* vollzieht hier (nur auf etwas höherer Ebene) eine Argumentationsfigur der von ihm kritisierten Apologeten der „Wortlautgrenze“: Bedeutung ist (Wortlaut ist), was unhinterfragt gegeben ist (übereinstimmend aufgefaßt wird). Die Linguistik kann mit einem solchen „Schönwetter“-Bedeutungsbegriff nicht auskommen; für sie muß jede gelingende Sinnkonstitution in die Bedeutungstheorie integrierbar sein, auch wenn sie noch nicht den Verfestigungsgrad des von Juristen gewünschten „allgemeinen Sprachgebrauchs“ erreicht hat.

Formuliert man „Bedeutungsfeststellung“ bzw. die Erzielung von Übereinkunft über die „richtige“ Verwendungsregel der Zeichen analog dem bisher vor mir dargelegten Modell kommunikativer Verständigung, dann muß sie stets auf die Explikation von als scheinbar selbstverständlich gültig vorausgesetzten Wissens-elementen zurückgreifen. „Diskursive Aushandlung“ von Bedeutungen, soll dieser Begriff einen Sinn machen, muß gerade das scheinbar Selbstverständliche offenlegen, wozu nur allzu oft das stillschweigend nicht explizierte Wissen (dasjenige, über das man lieber nicht deutlich redet) gehört. Es scheint mir noch nicht ausgemacht, ob der Juristenstand generell eine solche, an der *Habermasschen* Idealtypik der lediglich durch Rationalität geleiteten Diskussion der Freien und Gleichen orientierte Offenlegungspflicht sich zur Richtschnur machen würde. Faßt man den in den umstrittenen Fällen zu erzielenden Konsens über die „Bedeutung“ der Wörter (bzw. ihre „Verwendungsregel“) im echten Sinne auf, dann dürfen hie-

¹⁵ Vgl. *Schiffauer*, 103.

rarchische Gesichtspunkte bei seiner Herstellung keine Rolle spielen. Wann kann denn dann der Konsens als hergestellt erklärt werden, und wer darf diese Feststellung treffen? Wird darüber auch wieder ein Aushandlungs-Diskurs insang gesetzt über dessen Ende wiederum . . . (usw. ad infinitum)? Angegeben werden können nur die Endpunkte des Beurteilungsspielraums, an dessen einem Ende die Gewißheit der Uneinigkeit steht („Gewißheit ist falsch, wenn sich einhelliger Widerspruch in der Sprachgemeinschaft erhebt“¹⁶), dessen anderes Ende wohl als Übereinstimmung, gegen die sich kein Widerspruch mehr erhebt, charakterisiert werden könnte. Aber was geschieht mit dem Dazwischen?

Völlig zu Recht dehnt *Schiffauer* die Dichotomie von sicher richtiger und sicher falscher Wortauslegung aus und schiebt einen (neutralen) Bereich dazwischen, welcher die unbestimmten, d. h. aushandlungsbedürftigen Wortverwendungen umfaßt. Juristische Entscheidung wäre dann die Rückführung des dreiwertigen Schemas auf die zweiwertige Zuordnung bei der Gesetzesentscheidung¹⁷. Aber liegt das eigentliche Auslegungsproblem, um das sich alle sprachtheoretischen Adaptationen drehen, nicht gerade darin, ob die zweiwertige Entscheidungslogik (Ja oder Nein) überhaupt zur Universalie juristischen Handelns gemacht werden kann? Man könnte sogar noch weiter gehen und fragen, ob nicht schon in der Unterscheidung zwischen „gesicherter“ Bedeutung und „offener, zu deutender Wortverwendung“ ein Scheingegensatz liegt. *Schiffauers* Bemerkungen zum Bedeutungsbegriff legen eine solche prinzipielle Unabgrenzbarkeit nahe. Wenn er dennoch die lineare Spannweite von (faktischer) Übereinstimmung bis zu umstrittener Deutung in qualitative Sprünge einteilen will, dann ähnelt dieser Versuch der Anpassung der Bedeutungstheorie an die juristischen Entscheidungsbedürfnisse (und -Zwänge) der Quadratur des Kreises. Die Dichotomie von Bedeutungsfeststellung und Bedeutungsfestsetzung ist kein geeignetes Instrument für dieses Unternehmen. Sie enthält ein normatives Element, indem sie unterstellt, daß es eine Feststellbarkeit in einem objektiven Sinne überhaupt gebe, und daß diese Feststellbarkeit sich qualitativ unterscheide von Bedeutungsfeststellungen in anderen (intuitiv als offen empfundenen) Fällen.

Das „semantische Argument“ der Regelfestsetzung würde jedenfalls dann in die Irre führen, wenn es über die Feststellung einer intuitiven Übereinstimmung innerhalb einer gegebenen Gruppe von Juristen hinausginge. Jedes Argument, welches die Notierung eines faktischen Konsens übersteigt (indem es den Verweis auf die Regel überhaupt erst zum Argument macht), ein Argument, das erst noch überzeugen muß (soll), wäre schon keine Fest-

¹⁶ *Schiffauer*, 177.

¹⁷ *Schiffauer*, 163, 166.

stellung der Regel mehr, sondern der Beginn des (offenen) Aushandlungsdiskurses. Es wird auch nirgends gesagt, wie denn die Feststellung der „zuhandenen instrumentalen Regel“ praktisch erfolgen soll. Über Verweis auf ein Wörterbuch? Über Befragung der eigenen Intuition? Dann wäre gegenüber der derzeitigen juristischen Praxis noch nichts Neues gewonnen. Selbst wenn *Schiffauer* subjektiv die Bedeutungsfeststellung in den konsensuellen Prozeß einer sozialen (Sprach-)Handlungsgemeinschaft einbinden will, und die Loslösung des Regelbegriffs von der wandelbaren Faktizität des tatsächlichen Verhaltens verhindern will, so ist doch zu fragen, ob nicht sein instrumentaler Regelbegriff die Möglichkeit eines objektivierenden Mißverständnisses einschließt. Sein doppelter Bedeutungsbegriff legt nämlich die Möglichkeit einer Objektivität des Bedeutungsverstehens nahe, welche frei von jeglicher Setzung wäre. Impliziert wird damit die Möglichkeit eines von den Intentionen der Rezipienten freien Bedeutungsverstehens. Daß es ein solches nicht geben kann, hat die neuere Verstehenstheorie gezeigt. So hat *Hörmann* darauf hingewiesen, daß die Dialektik von Sinn-Vorgriff und Textverstehen eine Konstituente von Sprachverstehen schlechthin ist¹⁸.

Regelfeststellung (oder, was ich lieber sage: Regelinterpretation) ist der Sphäre kommunikativer Verständigung absolut gesehen nicht entziehbar. Eine andere Frage ist, ob das Verstehen auch praktisch der kommunikativen Verständigung bedarf, oder ob eine intersubjektiv unbestrittene Evidenz den Bedürfnissen alltäglicher Entscheidungslagen genügt. Auslegungsprobleme sind, darauf hatte ich schon hingewiesen, keine Probleme des alltäglichen Sprachverstehens. (Selbst-)Vergewisserung der eigenen Regelbefolgung gibt es im Alltag nur bei den (seltenen) Situationen, in denen Mißverstehen offenkundig wird und (dieser Zusatz ist wichtig) ein Diskurs über die richtige Verwendung auch tatsächlich folgt. Auslegung als geregelter Prozeß ist also durchaus etwas den Textwissenschaften und den auf Texten gegründeten Institutionen (Jurisprudenz und Theologie) Eigentümliches. Geht es den Philologen nur um Aufdeckung, d. h. um Transformation von Sinn für andere (die Adressaten der historischen Textproduzenten) in Sinn für uns, so knüpfen sich an die juristische Textauslegung konkrete Folgen. Das Spezifikum der juristischen Texte ist der mit ihnen verbundene normative Anspruch.

Diese Aufgabe der Justiz verdoppelt zugleich das juristische Regelproblem. Die Spannung zwischen der (immer ungenauen) Regelformulierung und dem konkreten Fall, welche bei sprachwissenschaftlich orientierter In-

¹⁸ *Hans Hörmann*: Meinen und Verstehen. Grundzüge einer psychologischen Semantik, Frankfurt am Main 1976; vgl. dazu *Busse*: Historische Semantik, S. 136 ff. Der Notwendigkeit, die Darstellung des Verstehensbegriffs zu vertiefen, kann und will ich an dieser Stelle (aus Platzgründen) nicht nachkommen. Ich verweise statt dessen auf den entsprechenden Abschnitt in *Busse*: Historische Semantik, S. 157 ff.

terpretation nicht aufgelöst zu werden braucht, muß in juristischen Zusammenhängen durch Entscheidung aufgehoben werden. Insofern kann die Interpretation einer (in eine sprachliche Äußerung letztlich hineingedachten) Sinn-Intention nicht mit der normativen Regelungs-Intention eines Gesetzgebers gleichgesetzt werden. Der Jurist befindet sich dabei in der nicht beidenswerten Lage des double-bind-geschädigten Kindes, welches auf die Äußerung der Eltern „das finden wir aber gar nicht gut von dir“ hin verzweifelt grübelt, ob damit nur der konkrete Vorfall gemeint war oder eine generelle Änderung des Verhaltens nahegelegt wurde. Diese überschießende Regelungs-Intention (welche eine ganz spezielle Kategorie der für das Verstehen einer Äußerung notwendig vorauszusetzenden Wissensmomente darstellt) legt die Frage nahe, ob man, wenn man die juristische Tätigkeit mit Begriffen wie „Textverstehen“ belegt, nicht den Begriff des Verstehens und den der Kommunikation zu sehr ausdehnt. Indes kam der Vorschlag, sprachwissenschaftliche Begriffe und Theorien in die juristische Methodendiskussion einzuführen, von den Juristen selbst. Als Sprachwissenschaftler stelle ich mich diesen Diskussionen denn auch nicht ungerne zur Verfügung. Die Entscheidung über die rechtstheoretischen und methodischen Konsequenzen kann aber mit sprachwissenschaftlichen Argumenten nicht vorweggenommen werden. Sie ist möglicherweise woanders, etwa im systematischen Bereich, im Verfassungsverständnis und im Selbstverständnis der Jurisprudenz insgesamt zu suchen. Und auf dieses Problem kann ich als juristischer Laie nur mit dem letzten Satz aus *Wittgensteins* Tractatus reagieren: „Wovon man nicht sprechen kann, darüber muß man schweigen.“